



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 5: Vorläufige Prüfungsordnung für das integrierte Studium der
Wirtschaftswissenschaften (30.10.1973)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

47B II

- 39

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 5

am 30.10.1973

Inhalt

Seite

Vorläufige Prüfungsordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaften

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 5/73



Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass
vom 11. August 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft
am 18.4.1973 beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaften

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 30. Oktober 1973

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Prüfungsordnung

für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften

an der

Gesamthochschule Paderborn

Oktober 1973

Diese vorläufige Prüfungsordnung ist am 11.8.1973 vom Minister für Wissenschaft und Forschung mit folgender Maßgabe bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt worden :

"Die Übergangsregelung in § 37 Abs. 1 der vorgelegten Fassung ist nicht ausreichend. Ich bitte, eine umfassende und abschließende Regelung zu treffen und mir diese bis zum 1.11.1973 zur Genehmigung vorzulegen. In diesen Übergangsregelungen bitte ich unter anderem vorzusehen, daß die Studenten, auf welche die Übergangsvorschrift des § 7 FHEG zutrifft, in den integrierten Studiengang überwechseln können und sich zu der für das Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfung melden können."

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1: Gliederung und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in ein Grundstudium und Hauptstudien.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Hauptstudien können mit der Abschlußprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, die weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in seinem Fachgebiet selbständig anzuwenden.

- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2: Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Betriebswirt verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Kaufmann oder Diplom-Volkswirt verliehen.

§ 3: Prüfungen und Studiendauer

- (1) Die Zwischenprüfung ist in der Regel zum Ende des 4. Fachsemesters abzuschließen.
- (2) Die Abschlußprüfung I ist in der Regel zum Ende des 6. Fachsemesters abzuschließen.
- (3) Die Abschlußprüfung II ist in der Regel zum Ende des 8. Fachsemesters abzuschließen.

§ 4: Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Prüfungen zu organisieren,
 - b) die Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen zu überwachen,

- c) über Widersprüche gegen Entscheidungen zu befinden, die im Prüfungsverfahren getroffen worden sind.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 4 Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die weiteren Mitglieder werden von ihren Gruppen vorgeschlagen und vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich^{oder hauptberuflich} Lehrenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten als Stellvertreter. Die hauptamtlich o. hauptberuflich Lehrenden werden für 3 Jahre, die Vertreter der übrigen Gruppen für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Diese Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen,

sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 5: Prüfer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Prüfer kann grundsätzlich werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt (mindestens ein Semester) eine eigenverantwortliche Lehr-tätigkeit ausgeübt hat. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu be-achten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, von denen einer Protokoll führt. Bei der Auswahl der Prüfer soll einem Vorschlag des Kandidaten nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer
mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekannt-gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 6: Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen.

Dies gilt nicht, wenn ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Prüfungsausschuß kann die Zahl der öffentlichen Zuhörer begrenzen.

8. Zwischenprüfung

§ 7: Gegenstand der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf
 - a) die gemeinsamen Grundfächer
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Volkswirtschaftslehre
 - Statistik
 - Rechtswissenschaft
 und
 - b) ein für das Hauptstudium I oder die Hauptstudien II qualifizierendes Orientierungsfach.
- (2) Für den Studienabschluß Diplom-Volkswirt ist das Orientierungsfach Dogmengeschichte.
- (3) Für die Studienabschlüsse Diplom-Betriebswirt und Diplom-Kaufmann erfolgt die Qualifizierung je nach Schwerpunktgebiet in den folgenden Orientierungsfächern:

Schwerpunktgebiete	Orientierungsfächer	
	Hauptstudium I	Hauptstudium II
Bilanzen, Finanzen, Steuern	Finanzmanagement	Finanzierungstheorie
Management mit EDV	Leistungs- und Planungsrechnung mit Betriebsmodellen	Leistungs- und Planungsrechnung in Betriebssystemen
Marketing	Absatzplanung	Marketing-Theorie
Personalwesen	Aufgaben des Personalwesens	Theorie der betrieblichen Kommunikation

§ 8: Anmeldung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilen der Zwischenprüfung muß schriftlich zu dem vom Prüfungsausschuß bekanntgegebenen Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur für den Studenten jeweils ersten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung sind beizufügen:
 - a) der Immatrikulationsnachweis der Gesamthochschule Paderborn
 - b) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - c) ein Lebenslauf (tabellarische Übersicht)
 - d) eine Erklärung über bisherige Versuche zum Ablegen entsprechender Prüfungen.
- (3) Spätestens dem Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfungsleistung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Klausuren in Buchführung und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler beizufügen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Orientierungsfach haben Inhaber der Fachhochschulreife den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Brückenkursen beizufügen, sofern die Qualifizierung für ein Hauptstudium II erfolgen soll.

§ 9: Ablauf der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend. In der Regel gelten folgende Termine, zu denen die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen abgeschlossen sein sollen :

a) Prüfungsvorleistungen:

Buchführung	nach dem 2. Semester
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	nach dem 2. Semester

b) Prüfungsleistungen:

Rechtswissenschaft	nach dem 2. Semester
Allg. Betriebswirtschaftslehre	nach dem 3. Semester

Allg. Volkswirtschafts-

lehre

nach dem 3. Semester

Statistik

nach dem 4. Semester

Orientierungsfach zum

Hauptstudium gem. § 7

nach dem 4. Semester.

§ 10: Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) In den Zwischenprüfungsfächern sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses entweder eine Klausurarbeit von vierstündiger Dauer oder zwei Klausurarbeiten von je zweistündiger Dauer zu schreiben. Die zwei Klausurarbeiten sind in unmittelbarer zeitlicher Abfolge zu schreiben.
- (2) In jedem Fach, in dem die Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann die Prüfung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist zulässig. Die Wiederholungen werden in gleicher Weise wie die erste Prüfung durchgeführt.

§ 11: Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Fachnoten, für einzelne Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen gelten folgende Noten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5		gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5		befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3		ausreichend

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,3) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Für die
Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2, Satz 2 entsprechend.

§ 12: Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn die Leistungen des Kandidaten^{x)} in einem der Fächer mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden sind; ^{x) unter Berücksichtigung des § 10 (2)}
wenn der Prüfungsausschuß durch Beschluß feststellt, daß sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unzulauter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Der Prüfungsausschuß erklärt in diesem Fall die Leistungen des Kandidaten für ungültig;

wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat;

b) wenn der Kandidat ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht.

- (2) Die Zwischenprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstosses gegen die Ordnung schuldig gemacht hat oder wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat.

13: Zeugnis und Bescheinigung über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das neben der Gesamtnote die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält.
- (2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Verlangen darüber eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

14: Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- 1) An anderen Hochschulen bestandene Zwischenprüfungen in derselben Fachrichtung werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- 2) Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an Hochschulen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen bestanden hat, sind anzurechnen, soweit gleichwertige Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.
- 3) An anderen Hochschulen erbrachte einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- 4) Studiensemester, die ein Kandidat in vergleichbaren Fachrichtungen absolviert hat, sind ganz oder teilweise anzurechnen, wenn entsprechende Studienleistungen nachgewiesen werden.
- 5) Die Feststellungen und Entscheidungen zu Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.

C. Abschlußprüfungen

I. Abschlußprüfung I

§ 15: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung I

(1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung I setzt voraus :

- a) ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens fünf Fachsemestern; davon die beiden letzten Fachsemester im Hauptstudium I an der Gesamthochschule Paderborn
- b) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der für das Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfung
- c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen
- d) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
- e) eine Erklärung des Studenten über die Wahlfächer gem. § 18, 1 d
- f) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Fortgeschrittenenübungen oder Seminaren in den Prüfungsfächern gem. § 18. Die Nachweise sind für verschiedene Prüfungsfächer zu führen, darunter muß einer dem Schwerpunktgebiet entnommen werden
- g) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)
- h) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern widerspricht.

(2) § 14 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend.

§ 16: Bestandteile der Abschlußprüfung I

(1) Die Abschlußprüfung I besteht aus folgenden Teilen:

- a) der schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
- b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
- c) den mündlichen Prüfungen.

(2) Die Zulassung erfolgt für jeden Prüfungsteil gesondert. Die Zulassung zu den Teilen b) und c) setzt das Bestehen des vorhergehenden Prüfungsteils voraus.

§ 17: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.

(2) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem haupt-
^{oder hauptberuflich}amtlich Lehrenden, der innerhalb des integrierten Studienganges eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abgehalten hat, ausgeben und betreut werden.

Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

Die Ausgabe der schriftlichen Hausarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Themenstellung zurückgegeben werden.

Gruppenarbeiten sind möglich, soweit der Anteil^{x)} erkennbar und bewertbar ist.

x) eines jeden
Kandidaten

- (3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.
- (4) Die schriftliche Hausarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.
- (5) Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er
 - a) die Arbeit selbständig verfaßt hat,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die schriftliche Hausarbeit ist von dem Lehrenden, der das Thema ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Arbeit als "nicht ausreichend" beurteilt werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (7) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Abschlußarbeit gilt als "nicht ausreichend" beurteilt.

§ 18: Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfungen der Abschlußprüfung I erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (schriftl. und mündl. Prüfung)
 - b) Volkswirtschaftslehre (")
 - c) Schwerpunktgebiet (")
 - d) Ein Wahlpflichtfach gem. Abs. 3 (mündliche Prüfung)
- (2) Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind:
- Bilanzen, Finanzen, Steuern
 - Management mit EDV
 - Marketing
 - Personalwesen
- (3) Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:
- Handelsbetriebslehre
 - Internationales Marketing
 - Ökonometrie
 - Soziologie
 - Spezialgebiete EDV
 - Spezielles Recht
 - Unternehmensorganisation
 - Wirtschaftsfremdsprachen
 - Wirtschaftsgeographie
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte

§ 19: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

- (1) Zur schriftlichen Prüfung wird nur der Prüfungskandidat zugelassen, dessen Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.

- (2) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden der Wirtschaftswissenschaften erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die schriftlichen Prüfungen sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses als Klausurarbeiten von je vierstündiger Dauer abzulegen.
- (4) Dem Kandidaten werden in jedem Fall zwei Themen zur Auswahl gestellt. Der Kandidat wählt aus den Themenvorschlägen eine Aufgabe aus.

§ 20: Mündliche Prüfungen

- (1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung in den Fächern a) bis d) gem. § 18, (1) zugelassen, wenn er in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat. Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (2) Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.
- (3) Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.
- (4) Gruppenprüfungen sind ^{unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer} möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.

§ 21: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 11, (1) - (3) entsprechend.

(2) In den Fällen des § 18, (1) a) - c) gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden, sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn sie die Fachnote anheben. Allerdings darf der Anteil der Vorleistungen an der Fachnote $33 \frac{1}{3} \%$ nicht überschreiten.

Im Falle des § 18 (1) d) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistung wird, sofern die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn es die Fachnote anhebt.

§ 22: Nichtbestehen der Abschlußprüfung I

(1) Die Abschlußprüfung I ist nicht bestanden, wenn

- a) die schriftliche Hausarbeit mit "nicht ausreichend" oder
- b) zwei oder mehr Fächer gem. § 18 (1) a) - c) in der schriftlichen Prüfung (Klausurarbeiten) mit "nicht ausreichend" oder
- c) ein oder mehrere Prüfungsfächer mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.

(2) Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 23: Wiederholung der Abschlußprüfung I

- (1) Ist die Abschlußprüfung I nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Gilt die Prüfung als nicht bestanden, weil der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Kandidat die Prüfung wiederholen kann.

- (2) Ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

- (3) Die Note der schriftlichen Hausarbeit wird bei Wiederholungen angerechnet.

II. Abschlußprüfung II

§ 24: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung II

- (1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung II setzt voraus:

- a) ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens sieben Fachsemestern, davon die beiden letzten Fachsemester an der Gesamthochschule Paderborn. Kandidaten, die das Hauptstudium I erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten 6 Semester angerechnet.
- b) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)

- c) den Nachweis über die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung.
 - d) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Fortgeschrittenen-Übungen oder Seminaren in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 27, (1.) bzw. (2).
 - e) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen.
 - f) § 8, (2)b) gilt entsprechend.
 - g) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.
- (2) § 15, (2) gilt entsprechend.

§ 25: Bestandteile der Abschlußprüfung II

- (1) Die Abschlußprüfung II besteht aus folgenden Teilen:
- a) einer schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
 - b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
 - c) den mündlichen Prüfungen.
- (2) § 16, (2) gilt entsprechend.

§ 26: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 6 Monate nicht übersteigen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem hauptamtlichen oder hauptberuflich Lehrenden, der innerhalb des Hauptstudiums II eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen durchgeführt hat, ausgegeben und betreut werden.
- (4) § 17, (2), (4) - (7) gelten entsprechend.

§ 27: Prüfungsfächer

(1) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den Diplom-Kaufmann erstrecken sich auf

- a) Allg. Betriebswirtschaftslehre (schriftl. u. mündl. Prüfung)
- b) Volkswirtschaftslehre (")
- c) Schwerpunktgebiet (")
- d) ein spezielles Wahlpflichtfach (")
- e) ein allgemeines Wahlpflichtfach (mündliche Prüfung)

2. Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind

- Bilanzen, Finanzen, Steuern
- Management mit EDV
- Marketing
- Personalwesen

3. Spezielle Wahlpflichtfächer sind

- Unternehmenspolitik
- Wirtschaftspolitik
- Sozial- und Verbraucherpolitik

4. Allgemeine Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:

- Unternehmensorganisation
- Spezialgebiete der EDV
- Ökonometrie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschaftsfremdsprachen
- Internationales Marketing
- Spezielles Recht
- Handelsbetriebslehre
- Soziologie
- Operations Research

(2) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den Diplom-Volkswirt erstrecken sich auf:

- a) Allg. Volkswirtschaftslehre (mündl. u. schriftl. Prüfung)
- b) Volkswirtschaftspolitik (")
- c) Finanzwissenschaft (")
- d) Allg. Betriebswirtschaftslehre (")
- e) ein Wahlpflichtfach (mündl. Prüfung)

2. Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:

- Sozial- und Verbraucherpolitik
- Statistik und Ökonometrie
- Soziologie
- politische Wissenschaften
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialrecht
- Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- Wirtschaftsgeographie

§ 28: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

§ 19 (1) bis (4) gelten entsprechend.

§ 29: Mündliche Prüfungen

- (1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er in mindestens 3 Fächern gem. § 27 (1) 1. a) - d) bzw. (2) 1. a) - d) in den schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat.

Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.

Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.

Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.

§ 30: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Für die Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 11, (1) - (3) entsprechend.
- (2) In den Fällen des § 27 (1) 1. a) - d) bzw. § 27 (2) 1. a) - d) gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden, sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn sie die Fachnote anheben. Allerdings darf der Anteil der Vorleistungen an der Fachnote $33 \frac{1}{3} \%$ nicht überschreiten.

Im Falle des § 27 (1) 1. e) bzw. § 27 (2) 1. e) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistung wird, sofern die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn es die Fachnote anhebt.

§ 31: Nichtbestehen der Abschlußprüfung II

§ 22 gilt entsprechend.

§ 32: Wiederholung der Abschlußprüfung II

- (1) Ist die Abschlußprüfung II nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.
- (2) § 23 (1) Satz 3 und (2) und (3) gelten entsprechend.

III. Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 33: Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen über die Abschlußprüfungen I und II

- (1) Hat ein Kandidat eine Abschlußprüfung (Diplomprüfung) bestanden, so erhält er darüber ein Zeugnis, aus dem auch die Regelstudienzeit hervorgeht. § 13(1) gilt entsprechend.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde **ausgehändigt**, in der unter Angabe der **Regelstudienzeit die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird**.
- (3) Bei Nichtbestehen gilt § 13 (2) entsprechend.

D. Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 34: Ungültigkeit der Abschlußprüfung und der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 35: Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

§ 36: Aberkennung des akademischen Grades

Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 37: Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Zwischenprüfungen nach der Vorlesungszeit des Wintersemesters 1973/74. Bis dahin erbrachte gleichwertige Leistungen werden vom Prüfungsausschuss angerechnet.
- (2) Graduierte Betriebswirte, die im Anschluß an ein mindestens sechssemestriges ordentliches Fachstudium die Abschlußprüfung nach der Staatlichen Prüfungsordnung in Form der Runderlasse des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen -Geschäftsbereich Hochschulwesen- vom 30.10. und 22.12.1969 (H II B 1.72-15/o Nr. 4042/69 und Nr. 4740/69 betr. Höhere Wirtschaftsfachschule) bestanden haben, werden ab Sommersemester 1975 zur Abschlußprüfung II zugelassen, wenn abweichend von § 24 Abs. 1 Buchst. a) und b) folgende Voraussetzungen bei der Zulassungsmeldung vorliegen:
 - a) ein mindestens dreisemestriges Studium im Hauptstudium II an der Gesamthochschule Paderborn;
 - b) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß einer schriftlichen Prüfung

aus dem Schwerpunktgebiet:

Finanzen, Bilanzen, Steuern

Marketing

Management mit EDV

Personalführung

Volkswirtschaftslehre

im Fach:

Finanzierungstheorie

Marketingtheorie

Leistungs- und Planungsrechnungen in Betriebssystemen

Theorie der betrieblichen Kommunikation

Dogmengeschichte

§ 38: Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch
den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft.